

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

Gothaer Euro-Rent

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5493001JQ14V0G5IDU42

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja
 Nein

<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _%	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 0,92% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds Gothaer Euro-Rent investierte vorwiegend in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und andere Investmentvermögen („Zielfonds“), gemäß den Ausführungen im Verkaufsprospekt.

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände wurden neben dem finanziellen Erfolg ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, beispielsweise Ausschlusskriterien und eine umfangreiche ESG-Analyse. Innerhalb des Fonds wurden nachhaltige Investitionen in Höhe von mindestens 0,2% angestrebt. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beigetragen. Der Fonds hat zum Geschäftsjahresende nachhalti-

ge Investitionen in Höhe von 0,92% ausgewiesen. Konkrete Umweltziele im Sinne der EU-Taxonomie wurden durch den Fonds nicht verfolgt.

Für das Sondervermögen wurde kein konkreter ESG-Referenzindex festgelegt.

Konkrete Umweltziele im Sinne der EU-Taxonomie wurden durch den Fonds nicht verfolgt.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsindikatoren wurden für den überwiegenden Teil des Sondervermögens verbindlich angewendet. Unternehmensausschlüsse wurden auf Basis von definierten Umsatzzschwellen in den Bereichen Kohle und Waffen sowie schwerwiegender Verstöße gegen bestimmte international anerkannte ökologische, soziale und Governance-Normen definiert. Hierbei wurden die Daten der Anbieter MSCI bzw. URGEWALD e.V. genutzt. Hieraus resultierten Negativlisten von Emittenten, in die das Sondervermögen nicht mehr neu investieren durfte. Die Ausschlusskriterien wurden, soweit die Datenlage dies zuließ möglich, auch bei der Investition in Zielfonds berücksichtigt.

Bei der Auswahl von Unternehmensinvestments wurde auf Basis der Analyse Emittenten mit einer besseren ESG-Charakteristik im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen im jeweiligen Sektor bevorzugt. Einerseits wurde bei einem vergleichbaren Risiko/Renditeprofil in der Regel in das Unternehmen investiert, welches über eine bessere ESG-Charakteristik verfügte. Andererseits wurde aber auch in Unternehmen investiert, die über eine klare Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik verfügten.

Hinsichtlich der Investitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten wurde eine ESG-Skala mit den Noten 1 bis 5 angewendet:

- Staaten mit einer Note von 1 bis 3 waren ohne Einschränkungen für Investments zugelassen.
- Staaten mit einer Note 4 bedurften einer tiefergehenden Nachhaltigkeitsanalyse dahingehend, ob die Staaten über eine klare Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik verfügten.
- Staaten mit einer Note 5 waren für Investments nicht zugelassen.

Auch bei der Investition in Zielfonds (hierunter fallen aktiv gemanagte Fonds und Exchange Traded Funds (ETFs)) verfolgte der Fonds das Ziel, dass bei der Selektion überwiegend Emittenten (Unternehmen und Staaten) mit einer guten ökologischen, sozialen und Governance-Charakteristik ausgewählt wurden. Bei der Fondsauswahl wurden in der Regel Zielfonds mit einer besseren ESG-Charakteristik im Vergleich zu vergleichbaren Zielfonds bevorzugt, d.h. bei einem vergleichbaren Risiko/Renditeprofil wurde in der Regel in den Zielfonds investiert, welcher über eine bessere ESG-Charakteristik verfügte.

Zum Geschäftsjahresende waren insgesamt 94,61% des Anlagevolumens in Vermögensgegenstände investiert, die unter Einhaltung der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgewählt wurden. Die Umsetzung erfolgte durch den beauftragten externen Fondsmanager. Die Einhaltung der Negativlisten wurde im Rahmen der Anlagegrenzprüfung sichergestellt.

Die anderen 5,39% des Anlagevolumens umfassten bspw. Bankguthaben, Derivate sowie Investments, für die keine hinreichenden ESG-Daten vorhanden waren und/oder für die der beauftragte externe Anlageberater keine eindeutige ESG Beurteilung treffen konnte.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen haben zu ökologischen Zielen beigetragen, für deren Messung unter anderem eines/mehrere der Sustainable Development Goals (SDGs) oder einzelne/mehrere Ziele der EU Taxonomie (z.B. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) als Referenzrahmen verwendet wurden, ohne dass eine konkrete Festlegung spezifischer ökologischer Ziele erfolgte. Es wurde in Unternehmen investiert, die zumindest mit einem Teil ihrer Aktivitäten/Produkte/Dienstleistungen zu Nachhaltigkeitszielen beigetragen haben. Die Investition in solche Unternehmen erfolgte indirekt über den Erwerb von Zielfonds, die selbst einen verbindlichen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen getätigt haben. Grundlage für die Berechnung der Nachhaltigkeitsquote waren die jeweils ausgewiesenen Mindestanteile nachhaltiger Investitionen der Zielfonds im European ESG Template (EET). Diese wurden auf Gesamtfondsebene aggregiert und bildeten so den nachhaltigen Anteil des Sondervermögens. Die Berechnung der nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung erfolgt anhand der individuellen Berechnungsmethoden der Fondsgesellschaften für die jeweiligen Zielfonds und unterliegt daher sowie in Anbetracht wenig konkreter regulatorischer Vorgaben inhärenten Unsicherheiten.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Gemäß des „Do no significant harm“ Grundsatzes wurde hinsichtlich der nachhaltigen Investitionen durch die beschriebenen Ausschlusskriterien und weiteren ESG-Prozesse sowie die Berücksichtigung von Principal Adverse Impacts sichergestellt, dass Emittenten von vornherein ausgeschlossen wurden, die den Grundsätzen der Nachhaltigkeit nur unzureichend Rechnung getragen haben. Damit war gewährleistet, dass keines der in Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele erheblich beeinträchtigt wurde. Bei Investitionen in Zielfonds wurde ebenfalls durch den beauftragten externen Fondsmanager überprüft, ob der Grundsatz des „Do no significant harm“ Prinzips durch die Fondsgesellschaften der jeweiligen Zielfonds umgesetzt wurde. Dies war fester Bestandteil der ESG-Analyse der Zielfonds.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Auch hinsichtlich der nachhaltigen Investitionen wurden die Principal Adverse Impacts berücksichtigt, so wie im nachfolgenden Abschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt“ beschrieben, auch im Rahmen des Auswahlprozesses von Zielfonds.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Hinsichtlich der nachhaltigen Investitionen wurden durch Ausschlusskriterien sowie ESG-Analysen Unternehmen ausgeschlossen, die schwerwiegend gegen die internationalen Normen United Nations Global Compact (weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung), International Labor Organization Conventions (Kernarbeitsnormen der Sonderorganisation der Vereinten Nationen für internationale Arbeits- und Sozialstandards), UN Guiding Principles on Business and Human Rights (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) verstoßen haben. Die vorgenannten Ausschlusskriterien wurden, soweit die Datenlage dies zuließ, auch bei der Investition in Zielfonds berücksichtigt. Somit wurden die OECD-Leitsätze zumindest teilweise berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage von Principal Adverse Impacts („PAI“) gemäß Offenlegungsverordnung auf unterschiedliche Weise in der Portfolio-Allokation und -selektion. Die Berücksichtigung der PAI erfolgte über zwei Ansätze. Einerseits wurde ein Teil der PAI-Indikatoren über die allgemeinen Ausschlusskriterien abgebildet. Die abgedeckten PAI waren die folgenden:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Länder, in die investiert wird, die schwerwiegend gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Diese wurden hinsichtlich Unternehmen durch Anwendung der vorherig beschriebenen Negativliste sowie hinsichtlich der Länder durch die Anwendung der ESG-Skala für Staaten berücksichtigt.

Andererseits war ein Teil der PAI-Indikatoren Bestandteil der ESG-Analyse, welche auf Einzeltitlebene unterschiedliche Unternehmens- und Industriereports des Datenproviders MSCI herangezogen hat. Auf Basis der Analyse wurden Emittenten mit einer besseren ESG-Charakteristik im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen im jeweiligen Sektor bevorzugt; hierbei wurden auch jeweils die PAI-Indikatoren der jeweiligen Emittenten als ein verbindlicher Faktor bei der Auswahl betrachtet und flossen in die Entscheidung ein. Im Rahmen der ESG-Skala für Staaten wurde die THG-Emissionsintensität von Ländern berücksichtigt.

Folgende PAI-Indikatoren beinhaltet die ESG Analyse:

- Treibhausgasemissionen Scope 1 und 2
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität von Unternehmen
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzwürdiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird

Bei Investitionen in Zielfonds strebte das Fondsmanagement an, in Fonds/ETFs zu investieren, die selbst gemäß Art. 8 oder Art 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert waren. Bei aktiven Zielfonds wurde zusätzlich eine qualitative Nachhaltigkeitsanalyse durchgeführt. Bei allen Zielfonds wurde im Rahmen des Auswahlprozesses überprüft, inwiefern Principal Adverse Impacts Teil der Anlagestrategie waren.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 01.10.2022 - 30.09.2023

Hauptinvestitionen gemäß diesem Abschnitt sind die 15 Positionen des Fonds mit der aggregiert höchsten Summe der Kurswerte am Fondsvermögen, berechnet an vier hierzu verwendeten Bewertungsstichtagen. Bewertungsstichtage sind die letzten Bewertungstage der vier Quartalsenden des Berichtszeitraums. Die Angabe erfolgt in Prozent der Summe der Kurswerte am Fondsvermögen über alle vier Bewertungsstichtage.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
B.T.P. 10-26 (IT0004644735)	Regierungsanleihen	6,11%	IT
B.T.P. 16-26 (IT0005210650)	Regierungsanleihen	4,86%	IT
BPCE 19/27 MTN (FR0013403862)	Gedekte Schuldverschreibungen	4,69%	FR
ABN AMRO 16/31 MTN (XS1394791492)	Gedekte Schuldverschreibungen	4,47%	NL
SNCF RESEAU 16/37 MTN (XS1388864503)	Agency	4,06%	FR
COM.AUT.ARAGON 14-37 (ES0000107450)	Gebietskörperschaften	3,70%	ES
ITALIEN 19/35 (IT0005358806)	Regierungsanleihen	3,57%	IT
POLEN 12/24 MTN (XS0841073793)	Anleihen ausländischer Regierungen	3,35%	PL
OEBB INFRAST 13/33 MTN (XS0984087204)	Staatlich garantierte Anlagen	3,29%	AT
ITALIEN 21/24 (IT0005452989)	Regierungsanleihen	3,16%	IT
ADIF-ALTA VE 19/27 (ES0200002048)	Agency	3,00%	ES
C.F.FINANC.LOC. 18/28 MTN (FR0013330693)	Gedekte Schuldverschreibungen	2,95%	FR
ING BK 18/28 MTN (XS1805257265)	Gedekte Schuldverschreibungen	2,95%	NL
CO. RABOBANK 19/29 MTN (XS1944327631)	Gedekte Schuldverschreibungen	2,90%	NL
LAND NRW SCHATZ 16 R1416 (DE000NRW0JQ3)	Gebietskörperschaften	2,72%	DE



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● *Wie sah die Vermögensallokation aus?*

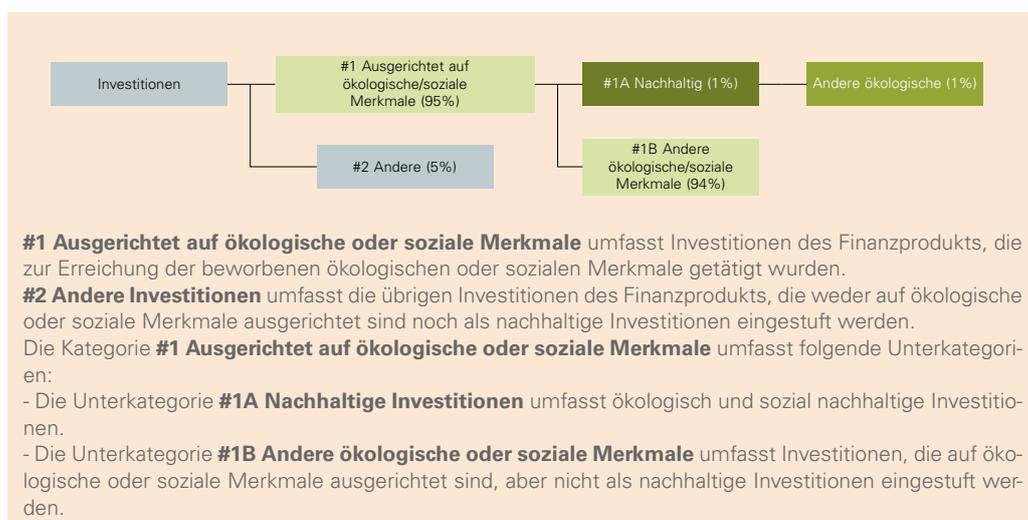
Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind gemäß diesem Informationsdokument auch alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen und nicht nur nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung oder Taxonomieverordnung. Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Fondsvermögen wird in Prozent dargestellt. Mit „Investitionen“ werden alle für den Fonds erwerbenden Vermögensgegenstände erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen „Taxonomiekonforme“ Umweltziele, „Sonstige Umweltziele“ und soziale Ziele („Soziales“) angestrebt werden können. Der Fonds hat zum Geschäftsjahresende nachhaltige Investitionen in Höhe von 0,92% ausgewiesen; aufgrund der Aufrundung wird in der nachfolgenden Übersicht 1% ausgewiesen.

Die Kategorie „#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.



● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Der Fonds war zum Berichtsstichtag auch in Zielfonds/ETFs investiert. Bei diesen erfolgt keine Durchschau in einzelne Wirtschaftssektoren. Die Zielfonds/ETFs werden in der nachfolgenden Übersicht in der Rubrik „Finanzsektor“ ausgewiesen.

Der Anteil der Investitionen im Berichtszeitraum in verschiedenen Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, betrug 0 %. Zur Ermittlung des Prozentwertes wurden die Gewichte der Instrumente mit NACE-Codes hinsichtlich ihrer Branchenzuordnung zum Geschäftsjahresende verwendet:

Sektor	Anteil
Regierungsanleihen	42,37%
Gedekte Schuldverschreibungen	18,18%
Gebietskörperschaften	8,39%
Agency	8,08%
Staatlich garantierte Anlagen	5,16%
Anleihen ausländischer Regierungen	4,98%
Transportwesen	4,73%
Banking/Bankwesen	4,64%
Anleihen supranationaler Organisationen	1,84%
Finanzsektor	0,92%
Sonstiges	0,70%



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für diesen Fonds nicht einschlägig. Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen wird daher zum Berichtsstichtag mit 0% ausgewiesen.

Somit wurde durch den Fonds auch nicht in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

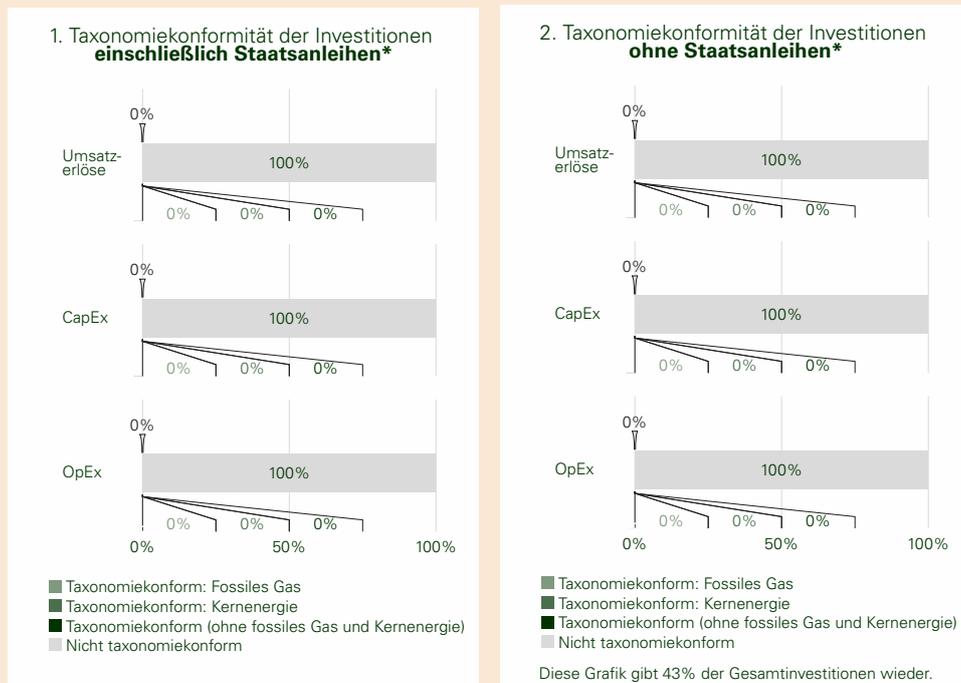
Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Der Gesellschaft lagen noch keine berichteten und belastbaren Daten vor, um ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß den Anforderungen des Artikels 3 der Taxonomie-Verordnung verbindlich bestimmen zu können. Der Anteil taxonomiekonformer Investitionen wurde daher zum Berichtsstichtag mit 0% ausgewiesen. Somit konnte auch keine Differenzierung nach Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten vorgenommen werden.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Die nachhaltigen Investitionen haben zu ökologischen Zielen beigetragen, für deren Messung unter anderem eines/mehrere der Sustainable Development Goals (SDGs) oder einzelne/mehrere Ziele der EU-Taxonomie (z.B. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) als Referenzrahmen verwendet wurden, ohne dass eine konkrete Festlegung spezifischer ökologischer Ziele erfolgte. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds kann der Grafik unterhalb der Frage „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ unter #1A entnommen werden.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „Andere Investitionen“ beinhaltet Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorlagen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung.

Beim Erwerb der entsprechenden Instrumente wurde kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz angewendet. Ein gezielter Anlagezweck wurde für die getätigten Investitionen nicht definiert.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Der Fonds strebte an, mindestens 70% des Fondsvermögens in Titel zu investieren, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet waren. Mindestens 0,2% der getätigten Investitionen mussten darüber hinaus in nachhaltige Investitionen angelegt werden. Dabei wurden folgende Maßnahmen zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen:

- Anwendung von Ausschlüssen zur Vermeidung/Verringerung von Investitionen in Unternehmen aus den Bereichen Kohle und Waffen (basierend auf Umsatzschwellen) sowie Unternehmen, die schwerwiegend gegen die internationalen Normen United Nations Global Compact (weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung), International Labor Organization Conventions (Kernarbeitsnormen der Sonderorganisation der Vereinten Nationen für internationale Arbeits- und Sozialstandards) und UN Guiding Principles on Business and Human Rights (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) verstoßen haben. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien im Sondervermögen erfolgte durch die Anwendung von Negativlisten. Die Ausschlusskriterien wurden, soweit die Datenlage dies zuließ, auch bei der Investition in Zielfonds berücksichtigt.
- Bei Investitionen in Unternehmen wurden im Rahmen der ESG-Analyse des beauftragten externen Fondsmanagers, die auch die verbindliche Berücksichtigung von Principal Adverse Impacts beinhaltet, vielfältige ökologische, soziale und Governance-Kriterien berücksichtigte, u.a. die CO₂-Intensität, die Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Einhaltung international anerkannter Sozial- und Governance-Normen.
- Anwendung einer ESG-Skala bei Investitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten, u.a. unter Berücksichtigung der Faktoren Klimaschutz, Kinderarbeit, Ungleichheit der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit, Korruption sowie bürgerliche Freiheiten und politische Rechte.
- Die Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurde auf der Grundlage von ausgewählten Principal Adverse Impacts („PAI“) durch die beschriebenen Ausschlusskriterien sowie im Rahmen der ESG-Analyse in die Portfoliosteuerung integriert. Bei allen Zielfonds wurde im Rahmen des Auswahlprozesses überprüft, inwiefern Principal Adverse Impacts Teil der Anlagestrategie waren.
- Bei der Auswahl von Zielfonds wurden die Zielfonds durch den beauftragten externen Fondsmanager einer Analyse im Hinblick auf die möglichst weitgehende Einhaltung der oben beschriebenen Ausschlusskriterien sowie zusätzlich einer qualitativen Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen. Wesentlicher Bestandteil war hierbei ein Fragebogen, den jeder Zielfondsmanager vor einem möglichen Investment schriftlich beantworten musste.

Zur Durchführung der Analysen standen dem Fondsmanagement zudem verschiedene Tools seitens MSCI zur Verfügung.

- Innerhalb des Fonds wurde darüber hinaus nachhaltige Investitionen in Höhe von mindestens 0,2% angestrebt. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beigetragen haben. Der Fonds hat zum Geschäftsjahresende nachhaltige Investitionen in Höhe von 0,92 % ausgewiesen.

Die zugrundeliegende Anlagestrategie diente als Leitlinie für die Investitionsentscheidungen des Fonds, wobei die im Tätigkeitsbericht beschriebenen Kriterien berücksichtigt wurden.

Eine konkrete Mitwirkungspolitik war für den Fonds nicht Teil der beschriebenen ökologischen/sozialen Anlagestrategie.

Düsseldorf, den 23.11.2023

Internationale
Kapitalanlagegesellschaft mbH

Die Geschäftsführung